

# RS Vwgh 1998/9/8 95/08/0307

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1998

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs6 litb idF 1995/297;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/04/21 97/08/0541 5

## Stammrechtssatz

§ 12 Abs 6 lit b AIVG idF 1995/297 unterscheidet sich von der früheren Fassung dadurch, daß an die Stelle des Wortes "bewirtschaftet" der Ausdruck "besitzt" getreten ist. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Änderung des Wortlautes lediglich - iSd Rechtsprechung des VwGH - verdeutlichen, daß es für die Zurechnung eines landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen) Betriebes nicht auf die persönliche Mitarbeit (iSd tatsächlichen Bewirtschaftens), sondern darauf ankommt, ob der Betrieb auf Rechnung und Gefahr der betreffenden Person geführt wird, es für den Besitz somit maßgebend ist, wem die Bewirtschaftung zuzurechnen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995080307.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)